

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2019

Nr. 2019/2023

Teilrevision Geoinformationsverordnung (GeoIV) Anpassung infolge Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

1. Erwägungen

1.1 Bundesrechtlicher Rahmen

Art. 28 Abs. 1 Bst. b. der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV; SR 510.622.4) verpflichtet die Kantone, bis am 31. Dezember 2019 kantonale Vorschriften für die Einführung des Katasters zu erlassen.

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) hat seine Grundlage im Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG; SR 510.62). Der ÖREB-Kataster führt die wichtigsten Beschränkungen auf, die aufgrund von auf öffentlichem Recht basierenden behördlichen Erlassen auf ein Grundstück wirken. Die wichtigsten Eigentumsbeschränkungen werden zentral, offiziell und zuverlässig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der ÖREB-Kataster ergänzt somit das Grundbuch, welches die privatrechtlichen Einschränkungen enthält.

1.2 Die Nutzungsplanung als wichtigste Quelle des ÖREB-Katasters

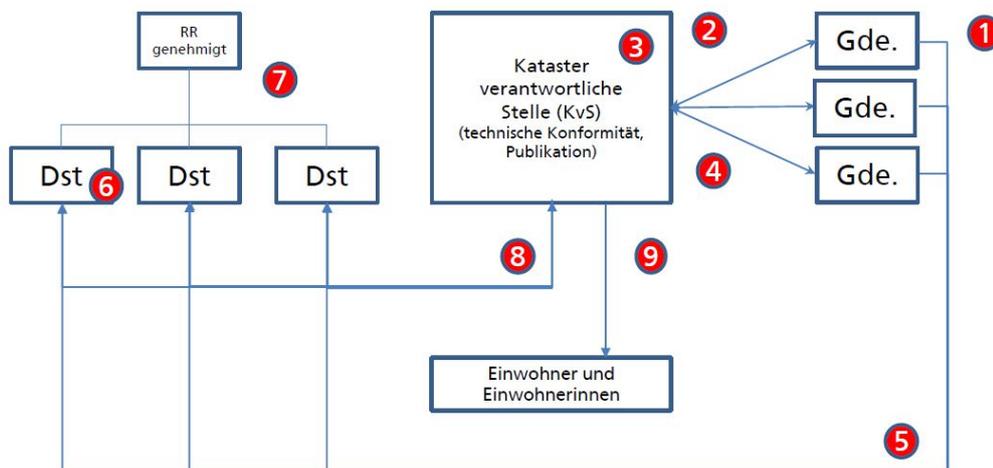
Die wichtigsten - im ÖREB-Kataster geführten - öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen leiten sich aus der Nutzungsplanung ab. Mit den Instrumenten der Nutzungsplanung (insb. mit dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan) werden im Kanton Solothurn öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen aller Art begründet. So sind diese etwa Grundlage für den Bau öffentlicher Strassen, die Gestaltung von Gewässern, die Regelung des Gewässerabstandes und den Schutz von Grundwasser- und anderen Schutzzonen. Der ÖREB-Kataster enthält auch Verfügungen zum Schutz von Einzelobjekten gemäss § 122 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1). Die Einzelschutzverfügung nach § 122 PBG bildet die einzige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nach kantonalem Recht, welche in den Anhang der Verordnung aufgenommen werden muss. Alle anderen im Kataster enthaltenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fassen auf Bundesrecht, insbesondere dem Raumplanungsrecht (Nutzungsplan).

Neben öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche in kantonaler und kommunaler Kompetenz verfügt werden, werden im ÖREB-Kataster auch die auf Bundesrecht basierenden und von Bundesbehörden erlassenen Bestimmungen geführt; so etwa die Baulinien an Nationalstrassen und Eisenbahnen.

1.3 Organisation des ÖREB-Katasters

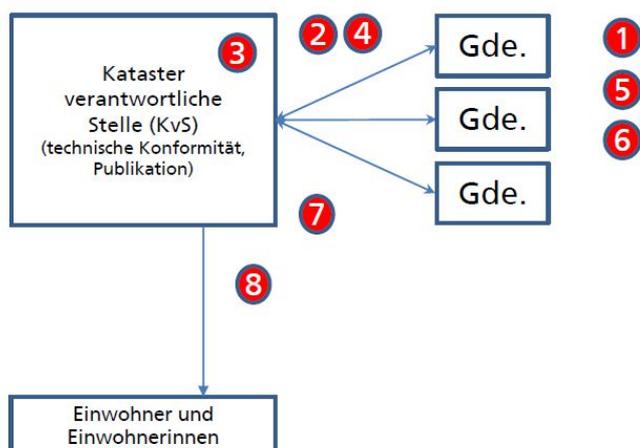
Das Bundesrecht schreibt den Kantonen in erster Linie vor, eine katasterverantwortliche Stelle zu bezeichnen (Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV). § 15 des kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 3. Juli 2013 (GeoIG, BGS 711.27) ermächtigt den Regierungsrat, diese und andere Ausführungsbestimmungen zur ÖREBKV auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

In den neuen §§ 5^{bis} bis 5^{quater} der kantonalen Geoinformationsverordnung vom 10. November 2015 (GeoIV; BGS 711.271) wird einerseits das Amt für Geoinformation (AGI) als katasterverantwortliche Stelle bestimmt, andererseits wird die Zusammenarbeit zwischen den für die Daten der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zuständigen Dienststellen, den Gemeinden und dem AGI geregelt. Diese ist analog zu der Bewirtschaftung der anderen Geodaten gestaltet. Die Dienststellen zeichnen für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich, das AGI für die Integration in die technische Infrastruktur und die elektronische Publikation.



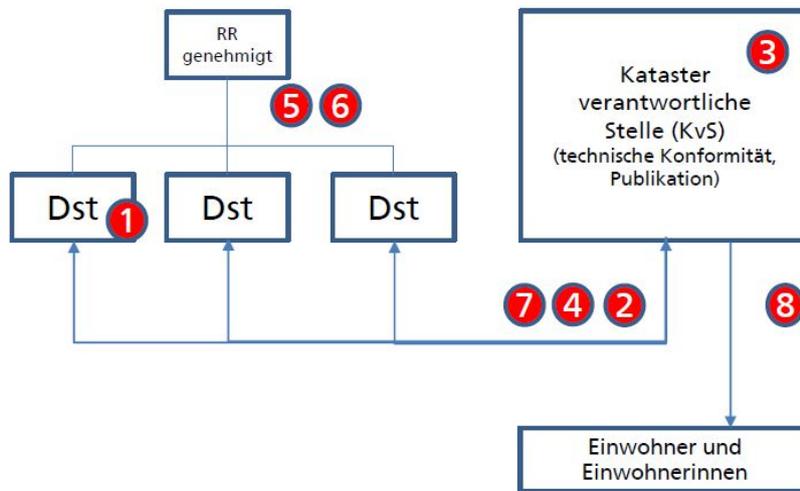
1	Erarbeitung der Information	Gde.
2	Meldung der Information an katasterverantwortliche Stelle	Gde.
3	Technische Integration der Information	KvS
4	Meldung der Integration an den Datenherr/Gde.	KvS
5	Antrag auf Vorprüfung/Genehmigung	Gde.
6	Vorprüfung / Genehmigung	Dst/RR
7	Amtliche Publikation / Rechtskraft	Dst
8	Meldung Rechtskraft	Dst
9	Publikation im ÖREBK	KvS

Abbildung 1: Darstellung Ablauf zwischen Gemeinden, kantonalen Genehmigungsbehörden und katasterverantwortlicher Stelle.



1	Erarbeitung der Information	Gde.
2	Meldung der Information an katasterverantwortlichen Stelle	Gde.
3	Technische Integration der Information	KvS
4	Meldung der Integration an den Datenherr/Gde.	KvS
5	Beschluss	Gde.
6	Amtliche Publikation / Rechtskraft	Gde.
7	Meldung Rechtskraft	Gde.
8	Publikation im ÖREBK	KvS

Abbildung 2: Darstellung Ablauf zwischen Gemeinden und katasterverantwortlicher Stelle (nur Schutzbeschlüsse gemäss § 122 PBG, welche keiner kantonalen Genehmigung bedürfen).



1	Erarbeitung der Information	Dst
2	Meldung der Information an katasterverantwortlichen Stelle	Dst
3	Technische Integration der Information	KvS
4	Meldung der Integration an den Datenherr/Dst	KvS
5	Beschluss (Antrag an RR)	Dst/RR
6	Amtliche Publikation/Rechtskraft	Dst
7	Meldung Rechtskraft	Dst
8	Publikation im ÖREBK	KvS

Abbildung 3: Darstellung Ablauf zwischen Dienststellen und katasterverantwortlichen Stellen (insb. kantonale Nutzungsplanungen und Kataster der belasteten Standorte).

1.4 Verzicht auf den überobligatorischen Einsatz des ÖREB - Katasters

Auf die Regelung eines Beglaubigungsverfahrens (Art. 14 ÖREBKV) für Auszüge aus dem ÖREB-Kataster wird verzichtet. Die revidierte ÖREBKV, welche auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, sieht diese Möglichkeit explizit vor. Die Erfahrungen jener Kantone, welche bereits über einen ÖREB-Kataster verfügen, lassen den Schluss zu, dass die Nachfrage nach beglaubigten Auszügen aus dem Kataster zu vernachlässigen ist.

Vorläufig soll auch darauf verzichtet werden, den ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan (Art. 16 ÖREBKV) zu bezeichnen. Die künftige Bezeichnung des ÖREB-Kataster als «Ort» der öffentlichen Auflage (anstelle der Gemeindeverwaltung) ist im Rahmen der Einführung von Elementen der e-Governments absehbar.

1.5 Vernehmlassung Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

Der Vorstand des VSEG wurde anlässlich seiner Vorstandssitzung vom 21. November 2019 über die Revision informiert. Er hat dem Revisionsentwurf zugestimmt.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Diese Zeile bitte nicht löschen!

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement (2)
 Amt für Geoinformation
 Mitglieder KABUW (Versand per E-Mail durch Amt für Geoinformation)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Umwelt
 Hochbauamt
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Departement für Bildung und Kultur
 Departement des Innern
 Staatsarchiv
 Staatskanzlei (eng, rol) (2)
 Staatskanzlei (ett, Einspruchsverfahren)
 Parlamentsdienste
 Fraktionspräsidien (5)
 GS, BGS
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Geschäftsstelle Bolacker 9, Postfach 217,
 4564 Obergerlafingen

Veto Nr. 440 Ablauf der Einspruchsfrist: 17. Februar 2020.

Verteiler Verordnung

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie